
S 35 AS 97/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 97/18
Datum	16.07.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 1492/18
Datum	23.01.2020

3. Instanz

Datum	05.08.2021
-------	------------

Â

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23.Â Januar 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃgerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten. Weitere Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Streitig ist, ob der KlÃ¤ger wÃ¤hrend eines Probewohnens in einer eigenen Wohnung im MaÃregelvollzug AlgÂ II beanspruchen konnte.

2

Der 1964 geborene Kl  ger befand sich seit Dezember 2015 aufgrund einer richterlichen Anordnung nach [    64 StGB](#) im Ma  regelvollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in der LVR-Klinik B, deren Tr  ger der Beigeladene zu   2 ist. Dort nahm er an einer Therapie teil. Am 17.8.2017 erhielt er die h  chste Lockerungsstufe eines achtestufigen Konzepts, die ua die M  glichkeit einer Langzeitbeurlaubung in eine eigene Wohnung vorsieht. Ab M  rz 2018 mietete er eine im Zust  ndigkeitsbereich des Beklagten gelegene Wohnung mit einer Grundmiete iHv 300   Euro monatlich zuz  glich einer Nebenkostenvorauszahlung (einschlie  lich Heizkosten) iHv 130   Euro monatlich an und wurde ab 5.3.2018 von der Klinik dorthin beurlaubt. Aus diesem Anlass schlossen der Kl  ger und zwei Abteilungen der LVR-Klinik B am 20.4.2018 eine individuelle Betreuungsvereinbarung betreffend Ausgangsregelung, Besuchsregelung/Wohnung,   rztliche Behandlung, Arzneieinnahme, Konsum von Alkohol und Drogen, Anschaffungen, Gespr  chstermine, Arbeitssituation, finanzielle Situation und Informationspflicht w  hrend der Dauerbeurlaubung. Vom 25.5.2018 bis 22.6.2018 wurde der Kl  ger erneut station  r in den Ma  regelvollzug der Beigeladenen zu   2 aufgenommen. Im Anschluss befand er sich bis zum Ende des Ma  regelvollzugs im Dezember 2019 erneut in einer Dauerbeurlaubung und entsprechend der Betreuungsvereinbarung in der angemieteten Wohnung und war bis Ende 2018 bei zwei Arbeitgebern abh  ngig besch  ftigt. Im April 2018 wurden seinem Konto Entgelte aus Erwerbst  tigkeiten im M  rz 2018 iHv 1026,47   Euro sowie 29,76   Euro gutgeschrieben.

3

Den Antrag des Kl  gers auf SGB   II-Leistungen lehnte der Beklagte zun  chst ab (*Bescheid vom 5.9.2017; Widerspruchsbescheid vom 16.10.2017*). Nach erneuter Beantragung erhielt er vorl  ufig Alg   II f  r August 2018 (*Bescheid vom 26.7.2018*). Das SG Duisburg hat den Beklagten unter Aufhebung der ablehnenden Bescheide verurteilt, dem Kl  ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab Antragstellung nach Ma  gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen (*Urteil vom 16.7.2018*). Nach teilweiser R  cknahme der Klage betreffend die Zeitr  ume vom 1.9.2017 bis 31.3.2018 sowie vom 1.5.2018 bis 30.6.2018 hat das LSG die Berufung des Beklagten zur  ckgewiesen (*Urteil vom 23.1.2020*). Der Aufenthalt eines Leistungsberechtigten in einer eigenen Wohnung w  hrend der Dauerbeurlaubung aus dem Ma  regelvollzug sei nicht vom Leistungsausschluss des [    7 Abs   4 Satz   2 SGB   II](#) erfasst. Die forensischen Kliniken   bten nur noch eine mittelbare Kontrolle   ber die Lebensf  hrung aus; eine Gestaltung und Kontrolle der   u  eren Struktur des t  glichen Lebens entfalle jedoch.

4

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision r  gt der Beklagte eine Verletzung des [    7 Abs   4 Satz   2 SGB   II](#). Von einem Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sei auch bei einem Probewohnen im Ma  regelvollzug auszugehen. Es bestehe weiter eine enge Bindung an den Tr  ger, der seine Verantwortung durch die Betreuungsvereinbarung weiterhin tats  chlich aus  be. Auch das besondere

Gewaltverhältnis bestehe fort. Nach den Regelungen zum Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen müsse das Land die Kosten für das Probewohnen im Maßregelvollzug tragen.

5

Der Beklagte beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2020 und des Sozialgerichts Duisburg vom 16. Juli 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

6

Der Kläger beantragt,
die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

7

Er hält die Ausführungen in den Urteilen der Vorinstanzen für zutreffend. Seit der Beurlaubung in die eigene Wohnung zum Probewohnen habe er seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort und nicht mehr in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs.

8

Die Beigeladenen zu 1 und 2 beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

9

Revisionsrechtlich bindend sei festgestellt, dass der Kläger selbst mit Beginn der Beurlaubung die Verantwortung für seine tägliche Lebensführung und die Integration getragen habe; dies stehe im Einklang mit der Betreuungsvereinbarung und den Leitlinien für die Behandlung des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen. Die Kritik des Beklagten, dass Kosten unzulässig verlagert würden, sei nicht gerechtfertigt.

II

10

Die zulässige Revision des Beklagten ist nicht begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger in den noch streitigen Monaten April und Juli 2018 dem Grunde nach Alg II beanspruchen konnte.

11

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den Entscheidungen der Vorinstanzen der Bescheid vom 5.9.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.10.2017, durch den der Beklagte Alg II abgelehnt hat. Im Berufungsverfahren hat der Kläger den streitigen Zeitraum entsprechend dem Beginn des Probewohnens, dem Vorhandensein anderer Einkünfte und der Bewilligung von Alg II ab August 2018 auf die Monate April und Juli 2018 beschränkt. Auch hat nur der Beklagte Revision gegen das Urteil des LSG eingelegt.

12

2. Verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Insbesondere war die Berufung des Beklagten zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes einen Verwaltungsakt wegen Geldleistungen von mehr als 750 Euro betraf, [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#). Im Zeitpunkt der Berufungseinlegung standen Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach für den Zeitraum vom 1.9.2017 bis 31.7.2018 im Streit (Regelleistungen zuzüglich 430 Euro Kosten der Unterkunft), wobei in zumindest zwei Monaten des Leistungszeitraums keine Einkünfte erzielt wurden (März und Juli 2018).

13

Zutreffende Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#)), gerichtet auf den Erlass eines Grundurteils ([§ 130 Abs 1 Satz 1 SGG](#)), denn der Kläger begehrt die Aufhebung der ablehnenden Bescheide des Beklagten und dessen Verurteilung zur Zahlung von Alg II (vgl. *BSG vom 12.11.2015 – B 14 AS 6/15 R – SozR 4-4200 § 7 Nr 45 RdNr 9*).

14

3. Der Bescheid vom 5.9.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.10.2017 ist rechtswidrig, soweit er die noch streitigen Monate April und Juli 2018 betrifft. In diesen Monaten hatte der Kläger einen Anspruch auf Alg II, weil er die Leistungsvoraussetzungen erfüllte und nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen war.

15

a) Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II sind [§ 19 ff SGB II](#) und [§ 7 ff SGB II](#) in der ab 1.1.2017 geltenden Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016 (*BGBI I 3159; vgl. nur BSG vom 19.10.2016 – B 14 AS 53/15 R – SozR 4-4200 § 11 Nr 78 RdNr 14 f zum Geltungszeitraumprinzip*). Der Kläger, der die Altersgrenze nach [§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht hatte, war erwerbsfähig ([§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 2, § 8 SGB II](#)). Angesichts seiner tatsächlich ausgeübten abhängigen Beschäftigung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er in seinen

Möglichkeiten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingeschränkt war.

16

Der Kläger hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ([§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB II](#)). Er war auch hilfebedürftig ([§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 3](#), [§ 9 Abs 1 SGB II](#)), weil er nicht in der Lage war, seinen Bedarf (Regelbedarf gemäß [§ 20 SGB II](#) sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß [§ 22 SGB II](#)) aus eigenem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen vollständig zu decken. Der Gesamtbedarf des Klägers belief sich in den streitigen Monaten April und Juli 2018 auf jeweils 846 Euro (Regelbedarf der Stufe 1 gemäß [§ 20 Abs 2 SGB II](#) iHv 416 Euro sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß [§ 22 SGB II](#) iHv 430 Euro). Sein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung im April 2018 war nicht ausreichend, um diesen Bedarf zu decken. Nach [§ 11 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) sind als Einkommen zu berücksichtigen Einnahmen in Geld abzüglich der nach [§ 11b SGB II](#) abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in [§ 11a SGB II](#) genannten Einnahmen. Das anrechenbare Einkommen belief sich auf 756,23 Euro, weil von dem zugeflossenen Einkommen iHv insgesamt 1056,23 Euro (1026,47 Euro zuzüglich 29,76 Euro) ein Freibetrag iHv 100 Euro nach [§ 11b Abs 2 Satz 1 SGB II](#) und ein Erwerbstätigenfreibetrag iHv 200 Euro nach [§ 11b Abs 3 SGB II](#) abzusetzen waren. Im Juli 2018 war nach den Feststellungen des LSG kein Einkommen vorhanden. Anhaltspunkte dafür, dass einsetzbares Vermögen ([§ 12 SGB II](#)) vorhanden war, bestehen nicht.

17

Soweit der Beklagte unter Hinweis auf [§ 30 Abs 1](#) des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG) Nordrhein-Westfalen, wonach das Land die notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs trägt, soweit nicht Sozialleistungsträger oder die Patientinnen und Patienten zur Erstattung der Kosten beizutragen haben, meint, dass die Kosten für das Probewohnen im Maßregelvollzug durch das Land zu übernehmen seien (vgl. aber auch OLG Hamm vom 21.7.2016 – III – 1 Vollz 213/16 juris RdNr 19 ff zur fehlenden Verpflichtung des Trägers des Maßregelvollzugs zur Übernahme der Kosten während der Dauerbeurlaubung in eine eigene Wohnung), steht dies einer Hilfebedürftigkeit nicht entgegen. Der Kläger hat nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG außer Arbeitsentgelt im April 2018 tatsächlich keine Beträge zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhalts erhalten. Allein dies stünde jedoch einer Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II entgegen (stRspr; vgl. etwa BSG vom 24.6.2020 – B 4 AS 9/20 R – SozR 4 – 4200 – § 11 Nr 88 RdNr 28 mwN; BSG vom 19.5.2021 – B 14 AS 39/20 R – juris RdNr 21, zur Veröffentlichung vorgesehen in SozR). Zuständigkeitskonflikte zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Existenzsicherung von Hilfebedürftigen und der ggf von einem SGB II-Bezug abhängigen Finanzierung der Kosten der Entwöhnungsbehandlung durch die gesetzliche Krankenversicherung bei dem Personenkreis, der im Rahmen des

Maßregelvollzugs zur Resozialisierung an einem Probewohnen teilnimmt, dürfen nicht zu deren Lasten ausgetragen werden (vgl. in anderem Zusammenhang BSG vom 08.05.2019 – BÄ 14 AS 13/18 R – BSGE 128, 114 – SozR 4-4200 Ä 21 Nr. 31 RdNr. 30).

18

b) In den Monaten April und Juli 2018 war der Kläger nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

19

aa) Nach [§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) in der ab 1.8.2016 geltenden Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.7.2016 (BGBl. I 1824) erhält Leistungen nach dem SGB II nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht (Satz 1). Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt (Satz 2). Ausgenommen vom Leistungsausschluss ist – abgesehen von Krankenhausunterbringungen ([§ 107 SGB V](#)) – von voraussichtlich weniger als sechs Monaten ([§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II](#)) – nur, wer in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist ([§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II](#)).

20

bb) Zwar befand sich der Kläger während des dem streitigen Zeitraum vorangegangenen tatsächlichen Aufenthalts in der LVR-Klinik B des Beigeladenen zu 2 in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung iS des [§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II](#). Eine Ausnahmeregelung nach [§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II](#) war trotz der Erwerbstätigkeit des Klägers nicht anzunehmen. Auch sogenannte Freigänger, die einer Beschäftigung nachgehen, sind seit der Gesetzesänderung zum 1.8.2016 vom Leistungsausschluss betroffen (Karl, jurisPR – SozR 12/2020 Anm. 2).

21

cc) Mit Beginn des Probewohnens in der eigenen Wohnung nach [§ 18 Abs. 2 Nr. 2 MRVG](#) Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage einer Vollzugslockerung in Form einer unbefristeten Beurlaubung befand sich der Kläger aber nicht mehr in einer Einrichtung iS des [§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II](#), sodass der Leistungsausschluss des [§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II](#) schon aus diesem Grund für ihn keine Anwendung mehr fand.

(1) Zwar ist das Probewohnen eine als Maßnahme der Lockerung Teil des Maßregelvollzugs und Bestandteil eines umfassenden Behandlungs- und Vollzugsplans; auch befand sich der Kläger weiterhin in einem sogenannten „besonderen Gewaltverhältnis“ (dies betonend SG Landshut vom 27.5.2019 – [SÄ 11 AS 504/17](#) – ZFSH/SGB 2019, 586 ff). Für den Leistungsausschluss während des Zeitraums des Vollzugs einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung kommt es aber als unverzichtbare Voraussetzung auf den „Aufenthalt“ in einer Einrichtung an. Bereits aus dem Wortlaut des [§ 7 Abs 4 Satz 2 SGB II](#) ergibt sich, dass der Leistungsausschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Einrichtung gebunden ist, also nicht für die Dauer der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung und unabhängig von dem tatsächlichen Aufenthalt in einer solchen Einrichtung und etwaigen Therapieschritten erfolgen soll. Für die Anwendbarkeit des [§ 7 Abs 4 Satz 2 SGB II](#) wird explizit der Aufenthalt, also ein tatsächlicher Umstand, gefordert (vgl etwa LSG Niedersachsen-Bremen vom 24.3.2015 – [LÄ 7 AS 1504/13](#) – juris RdNr 25 f; LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.2.2019 – [LÄ 21 AS 2118/18 B ER](#), [LÄ 21 AS 2119/18 B](#) – juris RdNr 7, 11; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, KÄ § 7, RdNr 243a, Stand Juni 2021; A. Loose in GK SGB II, § 7 RdNr 144.1, Stand November 2018; Karl in jurisPR-SozR 12/2020 Anm 2; im Ergebnis auch LSG Hamburg vom 24.1.2017 – [LÄ 4 AS 66/16](#) – juris RdNr 19; Bayerisches LSG vom 21.1.2019 – [LÄ 7 AS 24/19 B ER](#) – info also 2019, 79 ff; aA SG Landshut vom 27.5.2019 – [SÄ 11 AS 504/17](#) – ZFSH/SGB 2019, 586 ff).

(2) Dieses Verständnis lässt sich auch den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte der Regelung entnehmen. Danach sollte der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gleichgestellt werden (BT-Drucks 16/1410 S 20). Dies geschah, weil zuvor in der Rechtsprechung umstritten war, ob Justizvollzugsanstalten (JVAen) von dem Begriff der Einrichtung iS des [§ 7 Abs 4 Satz 1 SGB II](#) erfasst waren. Während das BSG in seiner Rechtsprechung zur Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Zugrundelegung des vormaligen sogenannten funktionalen bzw bereichsspezifischen Einrichtungsbegriffs davon ausgegangen war, dass der Aufenthalt in einer JVA (jedenfalls im sogenannten Regelvollzug) auch nach dem Rechtszustand vor dem 1.8.2006 eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung iS des [§ 7 Abs 4 Satz 1 SGB II](#) war (vgl BSG vom 6.9.2007 ; vgl hierzu und zur Rechtsprechungsänderung BSG vom 3.9.2020 – [BÄ 14 AS 41/19 R](#) – SozR 4 – 4200 § 7 Nr 58 RdNr 13 ff), legte die instanzgerichtliche und die sozialhilferechtliche Rechtsprechung teilweise zugrunde, dass eine Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung keine (stationäre) Einrichtung iS des [§ 27b SGB XII](#) bzw des [§ 13 SGB XII](#) sei, weil eine JVA allein dem wirksamen Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, nicht jedoch der Deckung sozialhilferechtlich relevanter Bedarfe bzw der Pflege, der Behandlung oder der Erziehung iS des [§ 13 Abs 2 SGB XII](#)

diene (vgl. Hammel in ZFSH/SGB 2006, 707, 708 ff; so auch BSG vom 14.12.2017 [â     B  8  SO 16/16  R ](#) â    SozR 4   3500 Â   27b Nr  1 RdNr  20). Dem Ausschluss nach [    7 Abs  4 SGB  II](#) liegt eine â  fingierte Erwerbsunf  higkeit   zugrunde (BSG vom 6.9.2007 [     B  14/7b  AS 16/07   R ](#) â    [BSGE 99, 88](#) = [SozR 4   4200 Â   7 Nr  7](#), RdNr  16; vgl. differenzierend Harich in jurisPR-SozR  4/2012 Anm  2). Eine h  ufig langwierige und schwierige Feststellung, ob Erwerbsf  higkeit im Einzelfall gegeben ist, soll nach dem Willen der Gesetzgebung in den Fallgestaltungen des [    7 Abs  4 Satz  2 SGB  II](#) vermieden werden (BT   Drucks 16/1410 S  20). Tragender Gesichtspunkt f  r eine Systemabgrenzung ist die Annahme, dass der in einer Einrichtung Verweilende ua aufgrund seiner Einbindung in die Tagesabl  ufe der Einrichtung r  umlich und zeitlich so weitgehend fremdbestimmt ist, dass er f  r die f  r das SGB  II im Vordergrund stehenden Integrationsbem  hungen zur Eingliederung in Arbeit nicht oder nicht ausreichend zur Verf  gung steht (BSG vom 7.5.2009 [     B  14  AS 16/08  R ](#) â    [FEVS 61, 241](#), juris RdNr  14). Bei dem Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung wird dies typisierend unterstellt, ohne dass eine konkrete Pr  fung des Umfangs der Kontrolle und Gestaltung der Lebensf  hrung durch die Vollzugseinrichtung bzw. andere Einrichtung zum Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in den Fallgestaltungen des [    7 Abs  4 Satz  2 SGB  II](#) stattfindet.

33

Entsprechend dem Verst  ndnis eines typisierenden Leistungsausschlusses bei einem Aufenthalt im â  r  umlichen Bereich   einer Einrichtung wurde im Gesetzgebungsverfahren aus Anlass der Anpassung ua des SGB  II an das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 (BGBl  I 3234) die Regelung des [    7 Abs  4 SGB  II](#) mit Wirkung vom 1.1.2020 in der Weise erg  nzt, dass [    7 Abs  4 Satz  1 SGB  II](#) und [    7 Abs  4 Satz  3 Nr  2 SGB  II](#) â  f  r Bewohner von R  umlichkeiten im Sinne des     42a Absatz  2 Satz  1 Nummer  2 und Satz  3 des Zw  lften Buches entsprechend   gelten ([    7 Abs  4 Satz  4 SGB  II idF des Gesetzes zur   nderung des Neunten und des Zw  lften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019](#), BGBl  I 1948). Der Leistungsausschluss gilt nunmehr auch f  r sogenannte â   besondere Wohnformen  , die an die Stelle der station  ren Einrichtungen treten (BT   Drucks 19/11006 S  34). Auch nach der Neuregelung wird auf das Innehaben eines durch den Tr  ger im Rahmen der Eingliederungshilfe   berlassenen Wohnraums abgestellt (vgl. Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB  XII, K      42a RdNr  24, Stand Mai 2021). Bezogen auf [    7 Abs  4 Satz  2 SGB  II](#) hat eine Modifikation des Einrichtungsbegriffs nicht stattgefunden und wird auch insofern nicht auf eine r  umliche Komponente verzichtet. Dies verdeutlicht, dass der Gesetzgeber bei dem Leistungsausschluss im SGB  II an der f  r den Einrichtungsbegriff relevanten Organisationsgewalt des Tr  gers festhalten wollte.

34

gg) Vor diesem Hintergrund kommt der weiterhin bestehenden Verbindung des Kl  gers zur Vollstreckungsbeh  rde aufgrund seiner im streitigen Zeitraum noch

ausstehenden förmlichen Entlassung aus dem Maßregelvollzug und der Frage, ob und in welchem Umfang er während des Probewohnens weiterhin in seiner Lebensführung durch die Betreuungsvereinbarung vom 20.4.2018 eingeschränkt war, keine Bedeutung zu.

35

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 16.12.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024